

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. v. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

An die Stelle des dritten Absatzes im §. 1 unter b 1 der Anleitung zur feueramtlichen Ermittlung des Alkoholgehalts im Branntwein*) treten nachstehende Bestimmungen:

Wird bei einer solchen Prüfung das Vorhandensein der fraglichen Fälschungsmittel in dem Branntwein festgestellt, so ist eine Probe von wenigstens einem Liter des verdächtigen Branntweins zu entnehmen und zu identifiziren. Die Abfertigung des Branntweins ist alsdann vorläufig zu versagen und letzterer, sofern nicht auf seine Abfertigung zur Ausfuhr oder zur steuerfrei Verwendung zu gewerblichen u. s. w. Zwecken verzichtet wird, behufs Festhaltung der Identität unter amtlichen Verschluss zu legen. Auf besonderen Antrag darf jedoch die Abfertigung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt vorgenommen werden, daß die Gewährung einer Steuervergütung beziehungsweise die Abgabefreiheit von dem Ergebnis der weiteren Untersuchung des Branntweins abhängig bleibt.

Hat die Prüfung das Vorhandensein größerer Mengen von Fuselöl ergeben, so erfolgt die weitere Untersuchung der Probe nach Maßgabe der Anlage 1 durch einen dazu bestellten vereidigten Chemiker. Ist das Vorhandensein anderer Fälschungsmittel festgestellt, so ist die Probe der Direktionsbehörde zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Die Kosten der Untersuchung fallen in dem Falle, daß durch das Ergebnis ein unzulässiger Gehalt des Branntweins an Fuselöl zc. festgestellt wird, den theilhaftigen Gewerbetreibenden zur Last.

Berlin, den 8. Dezember 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Ralshahn.

Anlage 1

zur Anleitung für die Ermittlung
des Alkoholgehalts im Branntwein.

Anweisung

zur Bestimmung des Fuselöls.

Die Bestimmung des Fuselöls erfolgt durch Ausschüttelung mit Chloroform.

Man bestimmt das spezifische Gewicht des Branntweins mit der Westphal'schen Waage und entnimmt aus den Alkoholtafeln von Geßner den zugehörigen Alkohol-Volumenprozentgehalt. Die Verdünnungstabelle 1 lehrt dann, wie viel Kubikcentimeter Wasser zu 100 cem Branntwein zuzusetzen sind, damit ein Branntwein von 30 Volumenprozenten entstehe. Man mißt zu diesem Zweck 100 cem des Branntweins in einem Maßkölbchen bei 15,6° C. ab, gießt den Inhalt in eine 300 bis 400 cem fassende Flasche, läßt die aus der Tabelle 1 sich ergebende Menge Wasser aus einer Bürette zufließen, wobei etwa 50 cem Wasser zum Auspülen des 100 cem Kölbchens dienen, schüttelt um, verstopft die Flasche, läßt sie auf 15,5° C. ab und bestimmt von neuem das spezifische Gewicht mit der Westphal'schen Waage.

*) Central-Blatt für 1889 Seite 321.